

11.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4696 vom 27. November 2020
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/11993

Wie setzt sich die Landesregierung für den Anwohnerschutz beim Ausbau der Umspannanlage Castrop-Rauxel ein?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Pläne der Firma Amprion zur geplanten Erweiterung der Umspannanlage (UA) Pöppinghausen auf dem Stadtgebiet von Castrop-Rauxel werfen Fragen auf. Laut Unternehmensangaben ist der Anschluss der Umspannanlage an das 380 kV-Netz heute energiewirtschaftlich notwendig, obwohl beim erst 2017 fertiggestellten Ausbau des 380 kV-Netzes in unmittelbarer Nähe zur Umspannanlage auf eine Anbindung zu ebendieser verzichtet wurde.

Die Pläne des Unternehmens sehen vor, dass zusätzlich zu den bestehenden Leitungen der 110 und 220 kV-Ebene, in Zukunft auch Höchstspannungsleitungen direkt über die Wohnbebauung von Pöppinghausen geführt werden. Alternative Trassenverläufe, die aus der Bürgerschaft dem Unternehmen vorgeschlagen wurden, werden bislang vom Unternehmen abgelehnt.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 4696 mit Schreiben vom 8. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das in Rede stehende Vorhaben – die Erweiterung der Umspannanlage Pöppinghausen und Anschluss an das 380 kV-Netz– wird im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019) dem Startnetz hinzugerechnet und ist somit Voraussetzung für die ermittelte Dimensionierung des weiteren energiewirtschaftlichen Bedarfs des Stromnetzausbaus. Hier wird das Vorhaben als Punktmaßnahme P407 geführt. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiberin. Auf Grund des aktuellen Verfahrensstandes (vgl. Frage 1) lassen sich die nachfolgenden Fragen 2 – 5 lediglich cursorisch und allgemein beantworten.

1. *Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand des Projektes zur Anbindung der UA Pöppinghausen an die 380 kV-Ebene?*

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin weiterhin die Umsetzung des Vorhabens anstrebt und daher entsprechende Verwaltungsverfahren zur Realisierung des Vorhabens betreiben wird. Weder beim Regionalverband Ruhr, der Bezirksregierung Münster noch beim Kreis Recklinghausen liegen derzeit Anträge auf Durchführung entsprechender Verwaltungsverfahren (Raumordnungsverfahren, Plangenehmigung, Planfeststellungsverfahren, Anzeigeverfahren oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vor. Dementsprechend liegen keine konkreten Planunterlagen vor.

Im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben nach Kenntnis der Landesregierung zwei Informationsabende am 24. Januar 2019 sowie am 16. November 2020 für interessierte Bürgerinnen und Bürger stattgefunden – letzterer in Form einer Online-Veranstaltung. Zwischenzeitlich durchgeführte Variantenprüfungen wurden nach Aussage der Vorhabenträgerin und entsprechender Pressestimmen bei den Informationsveranstaltungen auf Grund naturschutzrechtlicher und technischer Restriktionen als nicht vorzugswürdig gegenüber einer geplanten Antragstrasse auf dem Bestandsgestänge dargestellt.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Pläne des Unternehmens Amprion zur UA Pöppinghausen hinsichtlich des Anwohnerschutzes, vor dem Hintergrund, dass die neuen 380 kV-Leitungen teilweise über Wohngebiete führen?*

Der Ausbau der Energieinfrastruktur einschließlich des Stromübertragungsnetzes ist fester Bestandteil der Energiewende. Aufgabe der fachrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es, alle relevanten Belange zur Entscheidung aufzubereiten und sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Dabei sind neben den Belangen der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, wie dem Gesundheitsschutz und eigentumsrechtlichen Fragestellungen, zugleich weitere betroffene Belange wie etwa von Landschaft und Natur in den Blick zu nehmen. Eine Bewertung im konkreten Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund des Verfahrensstandes nicht vorgenommen werden.

3. *Wie beurteilt die Landesregierung die Beachtung des Überspannungsverbotes nach BImSchG bei den aktuellen Planungen des Unternehmens?*

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) Grenzwerte festgelegt. Für Wechselstromleitungen liegen diese bei 5 Kilovolt pro Meter für das elektrische Feld und bei 100 Mikrot Tesla für die magnetische Flussdichte. Darüber hinaus enthält die 26. BImSchV Anforderungen zur Vorsorge. Bei der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen sind nach § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Für die Errichtung von Freileitungen in einer neuen Trasse sieht § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ein Überspannungsverbot für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor. Im anstehenden Verwaltungsverfahren wird die Einhaltung der Grenzwerte und Vorsorgeanforderungen geprüft. Eine Bewertung des konkreten Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund des Verfahrensstandes nicht vorgenommen werden.

4. Wie groß sollte nach Ansicht der Landesregierung der Abstand einer 380 kV-Höchstspannungsleitung zur Wohnbebauung sein?

Konkrete Abstandsvorgaben können sich aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ergeben.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen regelt dazu im Grundsatz 8.2-3 (Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) Folgendes: „Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.“

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen macht dazu weiterhin im Ziel 8.2-4 (Neue Höchstspannungsfreileitungen) Vorgaben: „Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,
- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Im Übrigen ergeben sich fachrechtlich und damit auch immissionsschutzrechtlich keine konkreten Abstandsforderungen. Insoweit wird beispielsweise dem Gesundheitsschutz durch Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV Rechnung getragen. Die Prüfung, ob die Grenzwerte eingehalten werden, ist Bestandteil eines etwaigen Verwaltungsverfahrens.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für sich, Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Projektes zu nehmen?

Die verwaltungsrechtlichen Verfahren sind geeignet, die jeweiligen Belange und Betroffenheiten im erforderlichen Maße abzuwägen. Die Landesregierung geht davon aus, dass im Rahmen der oben genannten Verwaltungsverfahren eine sachgerechte Entscheidung seitens der zuständigen Behörde getroffen werden kann. Zunächst ist es jedoch die Aufgabe der Vorhabenträgerin, die Planungen zu konkretisieren und entsprechende Unterlagen bei einer zuständigen Behörde einzureichen.